
Rundschreiben

03.04.2023

Änderungsvereinbarung über die Durchführung von Schutzimpfungen im Land Berlin (Impfvereinbarung) zwischen der KV Berlin und den Ersatzkassen, dem BKK-Landesverband Mitte, der BIG direkt gesund, der KNAPPSCHAFT sowie der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) und gesondert mit der AOK Nordost Erhöhung der Vergütung der Gripeschutzimpfung ab 01.01.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der Apotheken-Gripeschutz-Vereinbarung auf Bundesebene, wonach Apotheken seit dem Oktober 2022 insgesamt 11 Euro für eine in der Apotheke durchgeführte Gripeschutzimpfung erhalten (7,60 Euro für Gripeschutzimpfungen + 2,40 Euro für Verbrauchsmaterial + 1,00 Euro für die Beschaffung der Impfdosis), ist die KV Berlin mit den Berliner Krankenkassenverbänden in Verhandlungen für eine Anpassung der Impfvereinbarung getreten.

Die Vertragspartner haben sich auf eine Erhöhung der Vergütung für die Gripeschutzimpfung zum 01.01.2023 mit der Bewertung in Punkten von 73,4 Punkte auf 78,3 Punkte verständigt. Somit erhalten Sie **rückwirkend ab dem 01.01.2023 nun 9,00 Euro** für die Gripeschutzimpfung anstatt 8,43 Euro. Damit konnte ein langwieriges Schiedsverfahren vermieden werden, das ggf. erst frühestens im Sommer 2023 zu einer Entscheidung geführt hätte. Die Vergütung für die Gripeschutzimpfung in Berlin liegt danach über dem Bundesdurchschnitt von rund 8,50 Euro.

Bitte beachten Sie dabei, dass jeweils zum 01.01. des Folgejahres die jährliche Erhöhung des regionalen Vergütungspunktwertes zu einer entsprechenden automatischen Erhöhung aller Impfpreise führt.

Affenpocken-Impfung:

Bitte beachten Sie, dass die Impfung gegen das Affenpockenvirus nicht Gegenstand der o.g. Impfvereinbarungen ist. Diese wird daher nicht im Rahmen dieser Vereinbarungen vergütet und die dafür **vorgesehenen Dokumentationsziffern gemäß der Anlage 2 der SI-RL können nicht bei der KV Berlin abgerechnet werden**. Aktuell besteht eine Vereinbarung zwischen der KV Berlin und dem Land Berlin (Senatsverwaltung), die auch die Impfstoffbeschaffung umfasst und nach derzeitigem Stand bis zum 30.06.2023 läuft. Diese Vereinbarung berechtigt ausschließlich Ärzte in HIV-Schwerpunktpraxen nach § 135 Abs. 2 SGB V zur Erbringung der Impfleistung. Ärzt:innen, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, können die Impfleistung mit einer Privatliquidation nach GOÄ abrechnen. Bei einer Verlängerung der Vereinbarung, werden wir Sie darüber gesondert informieren.

Ab 01.01.2023
Erhöhung der Vergütung
der Gripeschutzimpfung

Jährliche Erhöhung der
Impfpreise

Gelbfieber-Impfung:

Gelbfieber ist eine durch Stechmücken übertragene Viruserkrankung, die in vielen Ländern in tropischen Gebieten endemisch ist. Als wirksamer Schutz vor einer Erkrankung steht in Deutschland ein Lebendimpfstoff mit einem attenuierten Virusstamm zur Verfügung, der ab dem Alter von 9 Monaten als Reiseimpfung vor Aufenthalt in Gelbfieber-Endemiegebieten und als beruflich indizierte Impfung für entsprechendes Laborpersonal empfohlen wird. Die STIKO hat die Notwendigkeit einer Auffrischimpfung neu bewertet und empfiehlt nun eine einmalige Gelbfieber-Auffrischimpfung vor erneuter oder bei fortgesetzter reise- oder berufsbedingter Exposition, sofern 10 oder mehr Jahre seit der Erstimpfung vergangen sind. Für die Auffrischimpfung wird die Dokumentationsziffer **89131 X** gemäß Anlage 2 der SI-RL (und Anlage 1 unserer Schutzimpfungsvereinbarungen) zeitnah in Ihrem PV-System zur Abrechnung zur Verfügung stehen. Die Auffrischimpfung ist wie die erste Dosis eines Impfzyklus bzw. die unvollständige Impfserie der Gelbfieber-Impfung mit 71,1 Punkten bewertet.

Hinweis zur 3-fach-Impfung DTaP und Tdap:

Seit April 2021 entspricht die Anlage 1 (Übersicht der Impfungen) unserer Schutzimpfungsvereinbarungen bzgl. der Abrechnungsziffern (SNRn) den Dokumentationsziffern der Anlage 2 der Schutzimpfungs-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses. Bei der Abrechnungsprüfung sind der KV Berlin Fehlerquellen aufgefallen. Wir bitten daher bei den 3-Fach-Impfungen DTaP und Tdap um strikte Beachtung der Vorgaben des Gemeinsamen Bundesausschusses, die wir im Folgenden noch einmal aufgeführt haben:

Impfung	Indikationen und Dokumentationsnummern
Diphtherie-Tetanus-Pertussis (DTaP)	<ul style="list-style-type: none">Grundimmunisierung reif geborener Säuglinge im Alter von 2, 4 und 11 MonatenFrühgeborene erhalten eine zusätzliche Impfdosis im Alter von 3 Monaten (insgesamt 4 Dosen). 89300 A (erste Dosen eines Impfzyklus, bzw. unvollständige Impfserie) 89300 B (letzte Dosis eines Impfzyklus nach Fachinformation oder abgeschlossene Impfung)
Diphtherie, Pertussis, Tetanus (Tdap)	<ul style="list-style-type: none">Auffrischimpfungen sind im Alter von 5–6 Jahren und im Alter von 9–16 Jahren empfohlen.Alle weiteren Auffrischimpfungen sollten in 10-jährigem Abstand zur vorangegangenen Impfung erfolgen.Auffrischimpfung mit Td (auch im Verletzungsfall) sollte Anlass sein, die Indikation für eine Pertussis-Impfung zu überprüfen und gegebenenfalls einen Kombinationsimpfstoff (Tdap) einzusetzen, bei entsprechender Indikation Tdap-IPV.Erwachsene sollen einmalig die nächste Td-Impfung als Tdap erhalten. 89303 (erste Dosen eines Impfzyklus, bzw. unvollständige Impfserie) 89303 R (Auffrischungsimpfung) 89303 Y (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Absatz 3 der Schutzimpfungsrichtlinie)

Die Änderungsvereinbarungen sowie die Anlage 1 finden Sie auf der Homepage der KV Berlin (www.kvberlin.de) → Für die Praxis → Verträge und Recht → Verträge → [Impfen](#). Für weitere Fragen stehen Ihnen die Mitarbeitenden des Service-Centers der KV Berlin gern beratend zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. med. Burkhard Ruppert
Vorstandsvorsitzender

Frau Dr. Christiane Wessel
stellv. Vorstandsvorsitzende

Herr Günter Scherer
Vorstandsmitglied